

Fruchtgummi: Süßwarenhersteller darf mit dem Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ werben

Freiburg (nr) **Das Verwaltungsgericht Freiburg entschied, dass ein mit Pflanzen- und Fruchtexttrakten gefärbtes Fruchtgummi mit dem Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ beworben werden darf.** (Az.: 8 K 6149/18 vom 10.12.2019)

Ein buntes Fruchtgummi, dessen Farben ihren Ursprung in Pflanzen- und Fruchtexttrakten haben, wurde von einem deutschen Süßwarenhersteller auf der Packungsrückseite mit dem Hinweis „ohne künstliche Farbstoffe“ beworben. Daraufhin gab das Land Baden-Württemberg ein Gutachten in Auftrag, aus dem hervorging, dass die Angabe „ohne künstliche Farbstoffe“ sich für Verbraucher als irreführend darstellt, weil der Gesetzgeber keine Differenzierung von künstlichen und nicht-künstlichen Farbstoffen vorgesehen hat. Daraus wurde gefolgert, dass die Angabe „ohne künstliche Farbstoffe“ gegen die VO (EU) Nr.1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) verstoße. Demgegenüber ging der Süßwarenhersteller fest davon aus, dass die Kennzeichnung nicht gegen die Lebensmittelinformationsverordnung verstoße und begehrte diesbezüglich eine gerichtliche Feststellung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat jedoch in der Kennzeichnung des Produkts weder einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot noch eine Verletzung des Verbots der Werbung mit Selbstverständlichkeiten gesehen. Das Gericht geht nämlich davon aus, dass der durchschnittliche Verbraucher die Kennzeichnung zutreffend in der Art und Weise versteht, dass zum Zwecke der Färbung des bunten Fruchtgummis lediglich keine chemischen Stoffe genutzt werden. Ob nämlich eine Irreführung gegeben ist oder nicht, ist vor allem aus der Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Verbrauchers zu ermitteln. Bezogen darauf, spielt es also keine Rolle, dass die verwendeten Pflanzen- und Fruchtextrikte zur Färbung des Fruchtgummis nach der Lebensmittelzusatzverordnung nicht als Farbstoffe gelten und man deshalb aus rein rechtlicher Sicht nicht zwischen künstlichen und nicht-künstlichen Farbstoffen unterscheiden kann. Außerdem ist es hingegen nach dem Sprachgebrauch eines „gedachten“ Verbrauchers bekannt und üblich, in diese Begriffe zu differenzieren, wie die bisherige Rechtsprechung zum Begriff der „künstlichen Farbstoffe“ nachweist.

Im Übrigen ist ein Verzicht auf (künstliche) Farbstoffe ein besonderes Leistungsmerkmal des gekennzeichneten Produktes, da längst nicht alle Süßwaren dieser Art frei von Farbstoffen sein müssten. Deshalb liegt auch keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten vor.

Das Urteil ist seit dem 31.01.2020 rechtskräftig.